

## Fachinformation

# Hinweise zur Umsetzung der „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger“ (WDüngV)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist

## **Impressum**

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena,  
E-Mail: [postmaster@tllr.thueringen.de](mailto:postmaster@tllr.thueringen.de)

Bearbeitung: Ulrike Völkel (Tel.: +49 361 574041-405)  
Fabian Hildebrandt (Tel.: +49 361 574041-456)

Jena, März 2024

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

## Einleitung

Seit mehreren Jahren hat der Im- und Export von Wirtschaftsdüngern mit Mengen von mehreren Millionen Tonnen pro Jahr einen sehr großen Umfang erreicht. Auch im Hinblick auf die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EU-Institutionen hat die Bundesregierung daher in Ergänzung zum Düngegesetz<sup>2</sup> die „Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern“ (WDüngV), kurz „Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung“ (oder auch „Wirtschaftsdüngerverbringensverordnung“), erlassen.

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der guten fachlichen Praxis beim Düngen, insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Nährstoffflüsse, der Transparenz der Verwertung von in Wirtschaftsdüngern enthaltenen Nährstoffen und Einhaltung der maximalen Aufbringmenge an Gesamtstickstoff nach Düngeverordnung (DüV)<sup>3</sup>. Organische und organisch-mineralische Düngemittel, **einschließlich Wirtschaftsdünger** (auch in Mischungen), dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nach § 6 Abs. 4 DüV nicht überschreitet.

Näheres dazu finden Sie in der Fachinformation „Ermittlung der 170 kg Norg-Obergrenze auf Betriebs- und Schlagebene“ (Link: [Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten | TLLLR \(thueringen.de\)](#)) oder hier: Homepage des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) → Landwirtschaft → Düngung → Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten → unter dem Stichpunkt „Düngeverordnung“).

Seit dem 1. September 2010 gilt die Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung. Sie regelt Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für das Inverkehrbringen (Abgeben), Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdünger sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten.

### Definition Wirtschaftsdünger (gemäß § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes)

Wirtschaftsdünger sind Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen
  - bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
  - bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft
- oder
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten erstrecken sich neben Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot und pflanzlichen Wirtschaftsdüngern auch auf sonstige Mischungen sowie auf Gärreste aus der Biogaserzeugung, soweit Wirtschaftsdünger vergoren bzw. mitvergoren werden.

### Definitionen Inverkehrbringen und gewerbsmäßig (gemäß § 2 Nr. 10 und 11 des Düngegesetzes)

- Inverkehrbringen: Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger), Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten an andere;
- gewerbsmäßig: Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken.

*Gemäß dieser Definitionen sind zum Beispiel Landwirte und Biogasanlagenbetreiber, die Wirtschaftsdünger an andere abgeben „gewerbsmäßige Inverkehrbringer“.*

<sup>2</sup> Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist

<sup>3</sup> Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

## Begriffsbestimmungen

(gemäß § 2 der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung)

- Abgeber:** Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger<sup>\*)</sup> an andere abgeben, auch Unternehmen (Landwirte, Mäster), die Wirtschaftsdünger<sup>\*)</sup> erzeugen und abgeben, sie verarbeiten (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) bzw. mit ihnen handeln (u. a. Zwischenhändler, Lohnunternehmer), bevor sie auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.
- Beförderer:** Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger<sup>\*)</sup> für sich selbst oder für andere transportieren oder befördern.
- Empfänger:** Natürliche oder juristische Personen, die Wirtschaftsdünger<sup>\*</sup> von anderen übernehmen.  
Neben den landwirtschaftlichen Betrieben als Endabnehmer sind auch Verarbeiter (Biogas- u. Kompostanlagen, Erdenwerke, Mischbetriebe) und Zwischenhändler (u. a. Güllbörsen) als Empfänger einzuordnen.  
Als Empfang bzw. Übernahme ist auch das unmittelbare Aufbringen auf Flächen des Empfängers durch Dritte im Auftrag des Empfängers zu verstehen.

<sup>\*)</sup> einschließlich Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten

## Was wird geregelt (Geltungsbereich)?

Grundsätzlich gelten die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für alle in Thüringen wirtschaftenden Betriebe, die Wirtschaftsdünger abgeben („Inverkehrbringen“), Wirtschaftsdünger transportieren oder Wirtschaftsdünger aufnehmen.

### Aus Gründen der Praktikabilität gelten aber folgende Ausnahmen:

- bei Verbleib der Wirtschaftsdünger im selben Betrieb sowie bei Wirtschaftsdüngertransporten zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten, wenn in beiden Fällen der innerbetriebliche Transport eine Entfernung von 50 km um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind, nicht überschreitet,
- für Betriebe, die der Düngeverordnung unterliegen und keine Aufzeichnungen über Düngebedarf und Düngemaßnahmen machen müssen und in denen die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Nährstoffmenge nicht größer als 500 kg Stickstoff im Jahr ist (Informationen über die Aufzeichnungspflichten finden Sie in der Fachinformation zu „Aufzeichnungspflichten nach § 10 Düngeverordnung (DüV)“ (Link: <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/rechtliche-grundlagen>) oder hier: Homepage des TLLLR → Landwirtschaft → Düngung → Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten → unter dem Stichpunkt „Düngeverordnung“ unter „Aufzeichnungspflichten“),
- für Betriebe, die nicht mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger-Frischmasse im Kalenderjahr abgeben, befördern oder übernehmen oder
- für das Inverkehrbringen in Kleinverpackungen kleiner 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher (z. B. Abgabe von Wirtschaftsdünger an Kleingärtner).

## Was und wie ist zu dokumentieren?

Die Dokumentationspflicht gilt für alle Gülle-, Mist- und Jauchearten, alle Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft sowie für Gärreste und sonstige Wirtschaftsdünger enthaltende Mischungen.

Besondere Formvorschriften für die Aufzeichnungen, Meldungen und Mitteilungen bestehen nicht. Um sicher alle notwendigen Angaben zu erfassen, ist es aber empfehlenswert, die im Anhang befindlichen Formularvordrucke zu verwenden. **WICHTIG:** Die Verordnung unterscheidet zwischen:

1. Aufzeichnungspflichten (diese Unterlagen verbleiben im Betrieb),
2. Meldepflichten (an das TLLLR) und
3. Mitteilungspflichten (an das TLLLR).

### Aufzeichnungspflichten für Abgeber, Beförderer und Empfänger von Wirtschaftsdünger (nach § 3 WDüngV)

siehe Formular „Anlage 2“ dieser Fachinformation

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten sind von

- dem abgebenden Betrieb (Inverkehrbringer),
- dem transportierenden Betrieb und
- dem aufnehmenden Betrieb

folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Abgebenden, Beförderers und Empfängers,
2. Zeitpunkt der Abgabe, des Transports oder der Übernahme,
3. Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des Stoffes, der Wirtschaftsdünger enthält,
4. Menge in Tonnen Frischmasse und
5. Gehalte an Stickstoff und Phosphat in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge des Stickstoffs aus dem Wirtschaftsdüngeranteil tierischer Herkunft in Kilogramm.

Diese Aufzeichnungen müssen **spätestens nach einem Monat kontrollfähig im Betrieb vorliegen**. Für Empfänger, die die Stoffe im eigenen Betrieb verwerten ist eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Wenn andere Unterlagen (z. B. Lieferscheine, Kennzeichnungen) die vorgeschriebenen Angaben enthalten, sind keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig.

Die Unterlagen sind ab dem Datum der Abgabe drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem TLLLR vorzulegen.

### Meldepflichten für Wirtschaftsdüngerimporte aus anderen Bundesländern und Staaten (nach § 4 WDüngV)

siehe Formular „Anlage 3“ dieser Fachinformation

Werden Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Staaten oder anderen Bundesländern nach Thüringen importiert, muss der Empfänger dies bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr melden. Diese Meldung umfasst Name und Anschrift des Abgebenden, Datum oder Zeitraum der Abnahme sowie die Menge in Tonnen Frischmasse und ist an das TLLLR zu richten.

## Mitteilungspflichten für gewerbsmäßige Inverkehrbringer von Wirtschaftsdüngern (nach § 5 WDüngV)

siehe Formular „Anlage 4“ dieser Fachinformation

Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, die Wirtschaftsdünger oder Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe ab dem 1. September 2010 zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, haben dies dem TLLLR spätestens einen Monat vor der Abgabe mitzuteilen. Die gleiche Mitteilungspflicht besteht auch für Abgeber aus anderen Staaten, wenn sie keinen inländischen Betriebssitz haben und diese Stoffe nach Thüringen exportieren.

## Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten für Biogasanlagen

Betreiber von Biogasanlagen haben den Empfang von Gülle, Mist, Jauche und pflanzlichen Wirtschaftsdüngern aus anderen Betrieben aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung aufgenommener Mengen an nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Mais) oder Bioabfällen ist im Rahmen der Wirtschaftsdüngerungsverbringungsverordnung (WDüngV) nicht erforderlich.

Bei der Mitvergärung von Bioabfällen sind die abfallrechtlichen Regelungen, die unter anderem höhere Anforderungen an Untersuchungen stellen, zu beachten. Hier regelt § 11 Bioabfallverordnung<sup>4</sup> die Nachweispflichten.

- Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten gilt die Meldepflicht nach § 4 WDüngV (Informationen zur Meldepflicht siehe Seite 5).
- Bei Abgabe von Gärresten an andere Betriebe sind die Aufzeichnungen nach § 3 WDüngV zu erstellen (Informationen zur Aufzeichnungspflicht siehe Seite 5). Die Gärrestverwertung im eigenen Betrieb erfordert keine zusätzlichen Aufzeichnungen.
- Vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Gärresten ist dies dem TLLLR mitzuteilen.

## Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten der WDüngV stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 14 Absatz 2 Düngegesetz dar.

Die Meldungen nach § 4 WDüngV und die Mitteilungen nach § 5 WDüngV richten Sie bitte

**bevorzugt per E-Mail an:**

[dvo@tlllr.thueringen.de](mailto:dvo@tlllr.thueringen.de)

**oder per Post an:**

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Referat 21  
Naumburger Straße 98  
07743 Jena

---

<sup>4</sup> Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153) geändert worden ist

## Anlage 1:

### Handlungsschema über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger in Thüringen nach WDüngV

|                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geltungsbereich:</b>                                                                                                                                                        | Inverkehrbringen, Befördern und Übernahme von Wirtschaftsdüngern und Stoffen mit Anteilen von Wirtschaftsdüngern im Inland sowie das Abgeben und Befördern nach anderen Staaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Verordnung gilt <u>nicht</u> für:</b>                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Abgabe, Beförderung und Empfang <math>\leq 200</math> Tonnen Frischmasse im Jahr</li> <li>Innerbetrieblicher Verbleib im Umkreis von 50 km um den Betrieb</li> <li>Betriebe, die nach Düngeverordnung keine Aufzeichnungen erstellen müssen und deren betrieblicher Nährstoffanfall und die aufgenommenen Mengen aus Wirtschaftsdüngern 500 kg Stickstoff (N) im Jahr nicht überschreitet</li> <li>Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe in Verpackungen <math>&lt; 50</math> kg, die an nicht gewerbliche Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden</li> </ul>                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>natürliche oder juristische Person:</b>                                                                                                                                     | <b>Abgeber/Beförderer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Empfänger</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b><u>Mitteilungspflicht an das</u></b><br><i>(Anlage 4)</i><br>Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum<br>Referat 21<br>Naumburger Straße 98<br>07743 Jena | <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Monat vor erstmaligem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen.</li> <li>Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, teilen an die Behörde des Landes mit, in das sie zum ersten Mal abgeben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b><u>Meldepflicht an das</u></b><br><i>(Anlage 3)</i><br>Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum<br>Referat 21<br>Naumburger Straße 98<br>07743 Jena       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Einfuhr nach Thüringen aus anderen Bundesländern und Staaten bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr: <ul style="list-style-type: none"> <li>Name u. Anschrift der Abgeber</li> <li>Datum bzw. Zeitraum der Abnahme</li> <li>Menge Frischmasse in Tonnen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b><u>Aufzeichnungspflicht</u></b><br><i>(Anlage 2)</i><br><i>Die Aufzeichnungen sind im Betrieb aufzubewahren.</i>                                                            | spätestens einen Monat nach der Handlung aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Name u. Anschrift des Abgebers</li> <li>Name u. Anschrift des Beförderers</li> <li>Name u. Anschrift des Empfängers</li> <li>Datum der Abgabe (Abgeber)</li> <li>Datum des Beförderns (Beförderer)</li> <li>Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes</li> <li>Menge der Frischmasse in t, Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (<math>P_2O_5</math>) in kg/t Frischmasse*</li> <li>Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg*</li> </ul> <i>* gilt nicht für den Beförderer, der nur im Auftrag Dritter handelt</i> | spätestens 1 Monat (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) nach der Übernahme aufzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Anschrift des Abgebers</li> <li>Name und Anschrift des Beförderers</li> <li>Datum der Übernahme</li> <li>Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes</li> <li>Menge der Frischmasse in t</li> <li>Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (<math>P_2O_5</math>) in kg/t Frischmasse</li> <li>Menge Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in kg</li> </ul> |
| <b><u>Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen:</u></b>                                                                                                                         | 3 Jahre ab dem Datum der Abgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 3 Jahre ab dem Datum der Übernahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## Anlage 2:

| Aufzeichnungen über Wirtschaftsdüngerlieferung                                                        |      |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------|
| gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 |      |           |
| Abgeber:                                                                                              |      |           |
|                                                                                                       | Name | Anschrift |
| Beförderer:                                                                                           |      |           |
|                                                                                                       | Name | Anschrift |
| Empfänger:                                                                                            |      |           |
|                                                                                                       | Name | Anschrift |

|              |
|--------------|
| Abgabedatum: |
|--------------|

| Art des Wirtschaftsdüngers:                                                                                                             |                                        |                                     |                                           |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rindergülle                                                                                                    | <input type="checkbox"/> Schweinegülle | <input type="checkbox"/> Sauengülle | <input type="checkbox"/> Mischgülle (Art) |                                   |
| <input type="checkbox"/> Hühnertrockenkot                                                                                               | <input type="checkbox"/> Hähnchenmist  | <input type="checkbox"/> Putenmist  | <input type="checkbox"/> Sonstige: .....  |                                   |
| <input type="checkbox"/> Gärrest mit ____ % Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft                                                      |                                        |                                     |                                           |                                   |
| <input type="checkbox"/> Pilzkultursubstrat mit ____ % Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft                                           |                                        |                                     |                                           |                                   |
| Inhaltsstoffe: kg je m <sup>3</sup> bzw. t Frischmasse <input type="checkbox"/> gemäß Analyse <input type="checkbox"/> nach Richtwerten |                                        |                                     |                                           |                                   |
| TS-Gehalt (%)                                                                                                                           | Gesamt-N                               | NH <sub>4</sub> -N (freiwillig)     | P / P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>         | K / K <sub>2</sub> O (freiwillig) |
|                                                                                                                                         |                                        |                                     | /                                         | /                                 |
| Wirtschaftsdüngermenge bzw. Nährstoffmenge in kg                                                                                        |                                        |                                     |                                           |                                   |
| Wirtschaftsdünger t bzw. m <sup>3</sup>                                                                                                 | Gesamt-N                               | davon N aus tierischer Herkunft     | P / P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>         | K / K <sub>2</sub> O (freiwillig) |
|                                                                                                                                         |                                        |                                     | /                                         | /                                 |
| Hiermit bestätigen wir, dass                                                                                                            |                                        |                                     |                                           |                                   |
| <input type="checkbox"/> der Wirtschaftsdünger in Thüringen erzeugt wurde                                                               |                                        |                                     |                                           |                                   |
| <input type="checkbox"/> der Wirtschaftsdünger aus dem Bundesland .....                                                                 |                                        |                                     |                                           |                                   |
| <input type="checkbox"/> oder EU-Staat ..... stammt.                                                                                    |                                        |                                     |                                           |                                   |
| Ort, Datum                                                                                                                              | Abgeber                                | Beförderer                          | Empfänger                                 |                                   |

### Hinweise:

Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten. Beachten Sie dies bitte bei Gärresten aus Biogasanlagen, Pilzkultursubstraten oder sonstigen Mischungen aus Wirtschaftsdüngern. Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie **unverzüglich** eine nach Düngemittelverordnung **vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen**. / Die Aufzeichnungen sind gemäß Verordnung für drei Jahre aufzubewahren. / Besteht eine Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von vier Wochen zusammengefasst werden. / Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig. / Bitte beachten Sie bei Importen von Wirtschaftsdüngern aus dem EU-Ausland auch die hygienerechtlichen Bestimmungen.

### Anlage 3:

|                                                                                                                                                                |                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum<br>Referat 21<br>Naumburger Straße 98<br>07743 Jena<br>Telefon +49 361 574041-405      Telefax -390 | Eingangsvermerk TLLLR |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|

**Meldung über den Empfang von Wirtschaftsdünger sowie Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe aus anderen Bundesländern oder Staaten**

nach § 4 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger\*)

Meldung bis zum **31. März** für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr

Betriebsname des Empfängers

.....  
Straße, Hausnummer

|     |     |           |
|-----|-----|-----------|
| PLZ | Ort | Landkreis |
|-----|-----|-----------|

Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Inhaber/Geschäftsführer (Name, Vorname)

Personenident (PI)

[illegible]

Im Kalenderjahr ..... habe/n ich/wir folgende Menge(n) Wirtschaftsdünger sowie Stoffe die als Ausgangsstoffe oder Bestandteile Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder Staaten aufgenommen:

| Datum /<br>Zeitraum | Menge<br>(t Frischmasse) | Art des Wirt-<br>schaftsdüngers | Anschrift des Abgebers<br>(Name, Straße, PLZ, Ort, Staat) |
|---------------------|--------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------|
|                     |                          |                                 |                                                           |
|                     |                          |                                 |                                                           |
|                     |                          |                                 |                                                           |
|                     |                          |                                 |                                                           |

Ort, Datum

Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 4 dieser Verordnung<sup>1)</sup> und § 12 DüngG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem [Thüringer Datenschutzgesetz](#) (ThürDSG).

\*) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist

## Anlage 4:

|                                                                                                                                                                |                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum<br>Referat 21<br>Naumburger Straße 98<br>07743 Jena<br>Telefon +49 361 574041-405      Telefax -390 | Eingangsvermerk TLLLR |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|

### Mitteilung über das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern sowie Wirtschaftsdünger enthaltenden Stoffen

nach § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger\*)

Ab dem ..... werde(n) ich/wir zum ersten Mal Wirtschaftsdünger sowie Wirtschaftsdünger enthaltende Stoffe gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

|                          |                                                  |
|--------------------------|--------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | innerhalb des Freistaats Thüringen               |
| <input type="checkbox"/> | in andere Bundesländer/Staaten                   |
| <input type="checkbox"/> | aus anderen Bundesländern/Staaten nach Thüringen |

**Bitte Zutreffendes ankreuzen!**

### Pflichtangaben des Betriebes:

|                                         |     |                                      |  |
|-----------------------------------------|-----|--------------------------------------|--|
| .....                                   |     | .....                                |  |
| Unternehmen (Abgeber)                   |     | E-Mail Adresse                       |  |
| .....                                   |     |                                      |  |
| Straße, Hausnummer                      |     |                                      |  |
| .....                                   |     |                                      |  |
| PLZ                                     | Ort | Landkreis                            |  |
| .....                                   |     |                                      |  |
| Telefon                                 |     | Telefax                              |  |
| .....                                   |     |                                      |  |
| Inhaber/Geschäftsführer (Name, Vorname) |     |                                      |  |
| .....                                   |     |                                      |  |
| Ort, Datum                              |     | Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer |  |

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne des § 4 dieser Verordnung<sup>\*)</sup> und § 12 DüngG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem [Thüringer Datenschutzgesetz](#) (ThürDSG).

\*) Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 geändert worden ist